Markt Gaimersheim



Satzung

über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich des Marktes Gaimersheim (einschließlich Lippertshofen) (-Stellplatzsatzung-)

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S.796) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBI. S. 737), folgende Satzung zur Änderung Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich des Marktes Gaimersheim (einschließlich Lippertshofen) (-Stellplatzsatzung-):

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gemeindegebiet des Marktes Gaimersheim. Die Satzung gilt hinsichtlich des vor Garagen und Carports freizuhaltenden Stauraumes nicht für die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen in denen hierzu Sonderregelungen festgesetzt sind.

§ 2 Anzahl derStellplätze

Abweichend von den Richtzahlen der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung gelten im Geltungsbereich dieser Satzung folgende Festsetzungen:

- 1. Bei allen baulichen Anlagen richtet sich die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze nach der Anlage zu dieser Satzung .
- Werden in einem bestehenden Gebäude weitere Wohneinheiten geschaffen, so sind für die bereits vorhandenen Wohneinheiten, die bisher festgelegten Stellplätze pro Wohneinheit und für neue Wohneinheiten weitere Stellplätze pro Wohneinheit nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung nachzuweisen.
- 3. Mit Bezugsfertigkeit der Wohnungen müssen die Stellplätze fertiggestellt sein.
- 4. Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung- WoFlV) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

 Balkone, Loggien, Terrassen und Dachgärten werden nicht auf die Wohnfläche angerechnet.

5. Ergeben sich bei der Berechnung ungerade Zahlen wird immer auf die nächste gerade Zahl aufgerundet.

Als Stellplätze in diesem Sinne gelten auch Garagenstellplätze und überdachte Stellplätze (Carports).

§ 3 Herstellung, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

- 1. Der Stauraum vor Garagen darf nicht auf die Zahl der Stellplätze angerechnet werden (gefangene Stellplätze).
- 2. Stellplätze und Zufahrten auf den Grundstücken sind mit Materialien herzustellen, die das Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickern lassen
- 3. Bei direkter Zufahrt von der Straße ist ein Stauraum von mindestens 5 m zwischen der Garage und der straßenseitigen Grundstücksgrenze einzuhalten. Die Errichtung von Carports und Garagenvordächern, sowie deren Abstützungen, ist zulässig, wenn ein Mindestabstand von 0,5 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze eingehalten wird und die ersten drei Meter zur straßenseitigen Grundstücksgrenze ohne Außenwände errichtet werden.

§ 4 Abweichungen, Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden (unbillige Härte).

§ 5 Stellplatzpflicht, Ablösung

- (1) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch
 - 1. Herstellung von notwendigen Stellplätzen auf dem Baugrundstück,
 - 2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks (max. 100 m entfernt), wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Eintragung im Grundbuch, kein Miet- / Pachtvertrag).
- (2) Ausnahmsweise kann die Stellplatzpflicht mit Zustimmung des Marktgemeinderates auch durch die Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde erfüllt werden (Ablösungsvertrag). Pro abzulösendem Stellplatz wird ein Betrag von 7.500,- € festgesetzt. Der Geldbetrag für die Ablösung notwendiger Stellplätze ist vom Markt Gaimersheim im Sinne des Art. 47 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung zu verwenden.

§ 6 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für alle künftigen Bauvorhaben im Geltungsbereich nach § 1 mit Ausnahme der Bauvorhaben, für die bereits ein abweichender Beschluss des Marktgemeinderates vorliegt oder die mit einer zustimmenden Stellungnahme an die Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet wurden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Gaimersheim, den 29.07.2020

Christoph Würflein Zweiter Bürgermeister

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien- und Reihenhäuser sowie Doppelhaushälften	2 Stellplätze je Wohnung
1.2	Zwei- und Mehrfamilienhäuser sowie sonstige Gebäude mit Wohnungen (auch Einliegerwohnungen	Für Wohnungen bis 40 qm 1Stellplatz je Wohnung Für Wohnungen über 40 qm 2 Stellplätze je Wohnung
1.3	Mehrfamilienhäuser im sozialen Woh- nungsbau (öffentlich gefördert)	Für Wohnungen bis 80 qm 1 Stellplatz je Wohnung Für Wohnung über 80 qm 2 Stellplätze je Wohnung
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stellplatz je Wohnung
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
1.6	Kinder-, Schüler- und Jugendwohn- heime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze
1.7	Studentenwohnheime	1 Stellplatz pro Zimmer
1.8	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz pro Zimmer
1.9	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz pro Zimmer
1.10	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze
1.11	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeit- pflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stell- plätze
1.12	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze
1.13	Obdachlosenheime, Ge- meinschaftsunterkünfte für Leistungs- berechtigte nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	

2.1	Büro- und Verwaltungsräume allge	<u>)-</u>
2.1.1	In durch Bebauungspläne festgesetz ten Gewerbe- und Mischgebieten	:-1 Stellplatz je 25 qm NF ¹⁾
2.1.2	In den übrigen Gebietsarten	1 Stellplatz je 30 qm NF ¹⁾
2.2	Räume mit erheblichem Besucherver- kehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	
2.2.1	In durch Bebauungspläne festgesetz ten Gewerbe- und Mischgebieten	-1 Stellplatz je 20 qm NF ¹⁾
2.2.2	In den übrigen Gebietsarten	1 Stellplatz je 25 qm NF ¹⁾
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden	1 Stellplätze je 40 m² NF (V) ²⁾ , mindestens 2 Stellplätze je Laden
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m² NF (V) ²⁾
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtli- cher Bedeutung (z.B. Theater, Kon- zerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vor- tragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher- plätze	1 Stellplatz je 50 m² Hallenflächen

5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher plätzen	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher- plätze
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbe- triebe	
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard- Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 10 m² NF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze
6.3	a) Hotels	a) 1 Stellplatz je Zimmer
	b) Pensionen,	b) 1 Stellplatz je Zimmer
	c) Kurheime	c) 1 Stellplatz je Zimmer
	d) andere Beherbergungsbetriebe	d) 1 Stellplatz je Zimmer
		a) – d): bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten

7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeu- tung	1 Stellplatz je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² NF¹), mindestens 3 Stellplätze
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugend- förderung	
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungs- werkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 m² NF ¹⁾
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m² NF ¹⁾
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4		Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zu- schlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ³⁾
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten

10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10
		Stellplätze

- Fußnoten

 1) NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2 (nur Nutzflächen 1 6)

 2) NF(V) = Verkaufsnutzfläche

 3) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.